

Abchnitt



Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Herr [REDACTED]

- Kläger -

Prozessvertreter: Rechtsanwälte und Steuerberater [REDACTED]

gegen Finanzamt [REDACTED]
- vertreten durch den Vorsteher -
StNr.: [REDACTED]

- Beklagten -

wegen Erbschaftsteuer

hat der 4. Senat in der Besetzung:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Vorsitzender Richter am Finanzgericht | Klein |
| Richter am Finanzgericht | Alexander |
| Richter am Finanzgericht | Bals |
| ehrenamtlicher Richter | Diplom-Ökonom Malicke |
| ehrenamtlicher Richter | Landwirt Radmacher |

ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom 1. September 2004 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren die Berücksichtigung der Steuerklasse I gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sowie des Freibetrags in Höhe von 307.000 € gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG für Ehegatten.

Der Kläger begründete am 16. November 2001 mit [REDACTED] vor dem Standesamt [REDACTED] die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Am 11. Oktober 2002 verstarb [REDACTED] und wurde vom Kläger beerbt. Zum Nachlass gehörte Kapitalvermögen bei der Stadtparkasse Düsseldorf sowie Grundvermögen (zwei Grundstücke).

In seiner Erbschaftsteuererklärung vom 11. Mai 2003 wies der Kläger auf seine Lebenspartnerschaft mit dem Erblasser hin.

Mit Erbschaftsteuerbescheid vom 15. Juli 2003 setzte der Beklagte 48.047 € Erbschaftsteuer gegen den Kläger fest. Dabei ging er von einem Wert des Erwerbs in Höhe von 214.165 € aus, berücksichtigte einen Freibetrag in Höhe von 5.200 € gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 ErbStG und legte seinem Bescheid im Übrigen die Steuerklasse III gemäß § 15 ErbStG sowie einen Steuersatz in Höhe von 23% gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG zu Grunde.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 30. Juli 2003 Einspruch und führte zur Begründung an, dass die Veranlagung mit den Freibeträgen der Steuerklasse I für Ehegatten durchzuführen sei. Er sei mit dem Erblasser verheiratet gewesen. Die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz möglich gewordene Eheschließung zwischen zwei gleichgeschlechtlichen Personen sei den Ehepaaren ungleichen Geschlechts gleichgestellt. Dies ergebe sich aus den §§ 11 und 10 Abs. 6 LPartG, §§ 1931 und 2077 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), § 661 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 15 der Abgabenordnung (AO). Aus der nicht abschließenden Aufzählung der Gesetze lasse sich

herleiten, dass die Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts die Rechte und Pflichten eines Ehepaares ungleichen Geschlechts zur Folge habe. Weiterhin sei das Kapitalvermögen um 2.902 € zu mindern. Der beiliegende Einzahlungsbeleg dokumentiere den Geldtransfer von einem aufgelösten Sparkonto auf das Konto des Erblassers. Schließlich sei auch die Pflegepauschale gemäß § 17 ErbStG zu gewähren.

Mit Schreiben vom 4. August 2003 teilte der Beklagte mit, dass zwar bürgerlich - rechtlich eine Gleichstellung der Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen und Ehepartnern ungleichen Geschlechts erfolgt sei. Steuerlich sei eine solche Gleichstellung jedoch bisher nicht nachvollzogen worden. Auch sei eine Minderung des Ansatzes des Kapitalvermögens nicht vorzunehmen, da die Überweisung eines Betrags in Höhe von 5.673,96 DM (2.902 €) durch den Kläger auf das Konto des Erblassers bereits am 28. April 2001 erfolgt sei. Der Erblasser habe somit bis zum Todeszeitpunkt genügend Zeit gehabt, die Rücküberweisung oder Auszahlung an den Kläger zu veranlassen. Da dieses nicht geschehen sei, müsse davon ausgegangen werden, dass dieser Betrag dem Erblasser habe geschenkt werden sollen. Der Pflegepauschbetrag werde wie beantragt berücksichtigt.

Mit Einspruchsentscheidung vom 18. Dezember 2003 ermäßigte der Beklagte die Erbschaftsteuer wegen des Pflegepauschbetrags auf 46.621 € und wies den Einspruch im Übrigen zurück.

Am 6. Januar 2003 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung geltend gemacht: Es gehe um die Frage, ob Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft erbschaftsteuerlich als Ehegatten im Sinne des § 15 ErbStG anzusehen seien und der überlebende Partner im Todesfall seinen steuerpflichtigen Erwerb nach der Steuerklasse I zu versteuern habe. Zum einen verstoße die steuerliche Behandlung durch den Beklagten gegen Artikel 14 GG. Denn das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe ausgeführt, dass es dem Staat bei der Erhebung der Erbschaftsteuer verwehrt sei, den Erwerber von Todes wegen übermäßig zu belasten und die ihm während der Ehe zugewachsenen Vermögenswerte grundlegend zu beeinträchtigen. Deshalb dürfe die Ausgestaltung und Bemessung der Erbschaftsteuer den Sinn und die Funktion des Erbrechts als Rechtseinrichtung und Individualgrundrecht nicht zunichte oder wertlos machen. Aus diesen Vorgaben folge, dass der Gesetzgeber die Pflicht ha-

be, Verwandte und Familienangehörige steuerlich zu entlasten. Lebenspartner seien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LPartG Familienangehörigen gleich gestellt und würden daher durch Artikel 6 Abs. 1 GG geschützt. Für Lebenspartner würden letztlich die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten wie innerhalb der Familie. Lebenspartner hätten einander Unterhalt zu gewähren, könnten einen gemeinsamen Namen führen und seien einander zur Fürsorge und Unterstützung verpflichtet. Ihnen stehe ein eigenes gesetzliches Erbrecht bzw. Pflichtteilsrecht zu. Insbesondere das eigene Erbrecht und die damit einhergehenden Beschränkungen von pflichtteilsberechtigten Angehörigen ließen sich nur damit rechtfertigen, dass dem Lebenspartner Artikel 14 GG zu Verfügung stehe. Die Familienzugehörigkeit von Lebenspartnerschaften und damit die Sicherung und Versorgung der Überlebenden habe auch das Erbschaftsteuerrecht zu gewährleisten. Dabei müsse unberücksichtigt bleiben, dass eine Anpassung der Erbschaftsteuer an Lebenspartnerschaften mangels Zustimmung im Bundesrat bisher nicht erfolgt sei. Die Auswahl von „privilegierten“ Angehörigen stehe nicht im Ermessen des Gesetzgebers. Selbst dann, wenn Lebenspartnerschaften nicht vom Schutzbereich des Artikel 6 GG erfasst würden, seien sie über Artikel 2 Abs. 1 GG geschützt mit der Folge, dass im Rahmen der Eigentumsgarantie Lebenspartnerschaften gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG ebenfalls zu berücksichtigen seien. Bei verfassungskonformer Auslegung komme daher allein eine Besteuerung nach Steuerklasse I (Ehegatten) in Betracht. Eine Besteuerung nach Steuerklasse II sei schon deshalb unsachgemäß, weil hierunter auch geschiedene Ehegatten fielen, die keine enge familiäre und damit auch wirtschaftliche Gemeinschaft mehr bilden würden. Innerhalb der Steuerklasse I würden Lebenspartner – von Artikel 14 GG aus betrachtet – dem überlebenden Ehegatten am nächsten stehen. Wie Ehegatten würden Lebenspartner in der Lebenswirklichkeit die wirtschaftliche Grundlage für die individuelle Lebensgestaltung ihrer Familie in der Erwartung schaffen, dass sie den individuellen Lebenszuschnitt der Familie auch noch im Alter der Lebenspartner prägen und nach dem Ableben eines von ihnen dem Überlebenden zu Gute komme. Er habe den schwer erkrankten Erblasser bis zu seinem Tode gepflegt und mit seinem Arbeitgeber sogar eine Regelung über Altersteilzeit gefunden, um die Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Deshalb müsse der erbschaftsteuerliche Zugriff bei Lebenspartnern so beschränkt werden, dass ihnen der jeweils auf sie übergehende Nachlass – je nach Größe – zumindest zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zu Gute komme. Obwohl er bis zum Tode des Lebenspartners mit diesem zusammen gelebt habe, würde er steuerlich schlechter ge-

stellt als ein geschiedener Ehegatte. Darin liege eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Abs. 1 GG). Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei bei Ungleichbehandlungen die Bindung des Gesetzgebers um so enger, je mehr personenbezogene Merkmale im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 GG oder grundrechtlich geschützte Freiheiten betroffen seien. Bei lediglich verhaltensbezogenen Unterscheidungen hänge das Maß der Bindung davon ab, inwieweit der Betroffene in der Lage sei, sein Verhalten hierauf einzustellen. Homosexualität stelle ein unabänderliches persönliches Merkmal dar. Das BVerfG habe anerkannt, dass der Adressatenkreis der Ehe und derjenige der Lebenspartnerschaft gänzlich andere Personengruppen darstellen würden. Hieraus ergebe sich, dass das Merkmal der Homosexualität den Merkmalen in Artikel 3 Abs. 3 GG, insbesondere dem Geschlecht, sehr nahe komme. Das BVerfG habe zu Partnern einer nichtehelichen Gemeinschaft ausgeführt, dass die abweichende steuerliche Behandlung gerechtfertigt sei, weil die Entscheidung zu einer solchen Lebensführung eigenverantwortlich getroffen worden sei. Durch das bestehende Eheverbot bei Homosexualität sei ihm der Wunsch nach Eheschließung jedoch verwehrt gewesen. Das Verfahren sei daher auszusetzen und die Frage dem BVerfG nach Artikel 100 GG vorzulegen. Schließlich verstoße auch Artikel 17 b Abs. 4 EGBGB gegen Artikel 21 der EU-Charta und die Frage sei dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Erbschaftsteuerbescheid des Beklagten vom 15. Juli 2003 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18. Dezember 2003 aufzuheben,

hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG dem BVerfG nach Artikel 100 GG vorzulegen,

hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Frage der Vereinbarkeit von Artikel 17 b Abs. 4 EGBGB mit Artikel 21 EU-Grundrechtscharta dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen,

hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und trägt zur Begründung vor: Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handele es sich bei der eingetragenen Lebenspartnerschaft um ein eigenständiges familienrechtliches Institut. Ausweislich der Gesetzesbegründung habe sich der Gesetzgeber mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz bewusst gegen eine schematische Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe entschieden und damit einen anderen Weg gewählt als einige andere europäische Länder. Im Rahmen seines Gestaltungsspielraums habe sich der Gesetzgeber weiter dafür entschieden, nur bestimmte Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die eingetragene Lebenspartnerschaft entsprechend anzuwenden. Diese Konzeption schließe es aus, Vorschriften betreffend die Ehe ganz allgemein auf die Lebenspartnerschaft zu übertragen. Zwar möge der Gesetzgeber mit der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Rechten der Partner aus Artikel 2 und 3 GG Rechnung getragen haben, indem Diskriminierungen abgebaut worden seien. Die Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sei jedoch nicht von Verfassungs wegen geboten gewesen, wie das Verfahren vor dem BVerfG gezeigt habe. Dort hätten immerhin drei Richter eine abweichende Auffassung vertreten und sogar eine Verfassungswidrigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes angenommen. Schon hieraus werde ersichtlich, dass eine steuerliche Gleichstellung nicht von Verfassungs wegen geboten sei. Werde der Kläger damit nach nationalem Verfassungsrecht nicht ungerechtfertigt schlechter gestellt, so sei auch für eine europarechtliche Diskriminierung nichts ersichtlich.

Der Senat hat durch Beschluss vom 1. Dezember 2003 den Antrag des Klägers auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt (4 V 4529/03 A(Erb)).

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist im Hauptantrag unbegründet. Der Erbschaftsteuerbescheid des Beklagten vom 15. Juli 2003 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18. Dezember 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 100 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO)).

Zutreffend ist der Beklagte davon ausgegangen, dass hinsichtlich des Erwerbs von Todes wegen nach dem Erblasser Wilhelm Schmitz (§§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) beim Kläger nicht die Steuerklasse I gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sowie der Freibetrag in Höhe von 307.000 € gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG für Ehegatten anzuwenden ist.

Der Wortlaut der zitierten Vorschriften ist eindeutig und lässt keine Auslegung in dem Sinne zu, dass auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hierunter fallen. Nach umgangssprachlichem und juristischem Verständnis sind mit „Ehegatten“ nur die Partner einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geschlossenen Ehe gemeint (vgl. BFH, Urteil vom 25. April 2001 – II R 72/00 – Bundessteuerblatt (BStBl) II 2001, 610 (611); BFH, Beschluss vom 11. Oktober 2002 – II B 193/01 – Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH/NV) 2003, 201). Das unterschiedliche Geschlecht ist vielmehr ein die Ehe prägendes Wesensmerkmal, auch nach dem nunmehr verabschiedeten Lebenspartnerschaftsgesetz bleibt gleichgeschlechtlichen Partnern die Eingehung der Ehe verschlossen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 2002 – 1BvF 1/01 – Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 2543 (2547)). Der Begriff „Ehe“ oder „Ehegatten“ wird vom Lebenspartnerschaftsgesetz ganz bewusst auch nicht verwendet, stattdessen wird von „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ gesprochen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG).

Auch scheidet eine analoge Anwendung der Regelungen über die Ehepartner bei Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz aus, weil es für die hier zu beurteilenden steuerlichen Fragen der Steuerklasse und des Freibetrags schon an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt. Denn der Gesetzgeber hat geplante Änderungen auch für das Steuerrecht bisher ganz bewusst noch nicht um-

gesetzt. Das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ (Lebenspartnerschaftsgesetz) wurde vom Bundestag verabschiedet und am 16. Februar 2001 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl I 2001, 266). Die zustimmungsbedürftigen Teile des Gesetzes, darunter die steuerrechtlichen Regelungen, wurden zuvor in einem eigenen Ergänzungsgesetz zusammengefasst (BT-Drucks. 14/4545), denen der Bundesrat bisher nicht zugestimmt hat (BT-Drucks. 14/4875). Auf Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist daher der Vermittlungsausschuss angerufen worden (BT-Drucks. 14/4878). Das bedeutet, dass die in § 78 des Gesetzentwurfs bei der Erbschaftsteuer vorgesehenen Änderungen, wonach in § 15 Abs. 1 ErbStG nach der Nr. 1 eine Nr. 1a („der Lebenspartner“) eingefügt werden soll und § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG ergänzt werden soll („des Ehegatten oder des Lebenspartners in Höhe von 600.000 DM“ (nunmehr 307.000 €)) (noch) nicht Gesetz geworden sind. Daraus folgt aber zugleich, dass es derzeit an einer Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fehlt.

Der Senat vermag auch nicht zu erkennen, dass sich das Begehren des Klägers auf die begehrten steuerlichen Privilegien für Ehegatten – um solche handelt es sich gegenüber Personen der Steuerklassen II und III - etwa aus Verfassungsrecht herleiten ließe. Ein solcher Anspruch kann weder mit Artikel 3 GG noch mit Artikel 14 GG begründet werden.

Der Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gebietet es, wesentlich Gleiches nicht ungleich zu behandeln. Bei der Beurteilung der Frage, welche Sachverhalte der Gesetzgeber als gleich oder ungleich behandeln will, kommt ihm ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Davon ausgehend fehlt es aber für die hier zu beurteilende Frage der steuerlichen Gleichbehandlung schon an wesentlich gleichen Sachverhalten, die der Gesetzgeber unterschiedlich behandeln würde. Denn Artikel 6 Abs. 1 GG stellt nur die Ehe unter den besonderen Schutz des Staates. Darin liegt eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten der Ehe (zwischen Mann und Frau); alternative Lebensformen, wie etwa die nichteheliche Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, nehmen an diesem grundgesetzlichen Schutz nicht teil (so ausdrücklich: BVerfG, Urteil vom 17. Juli 2002 – 1 BvF – 1/01, a.a.O., 2548 (eingetragene Lebenspartnerschaft); BFH, Urteil vom 20. April 2004 – VIII R 88/00 – BFH/NV 2004, 1103 (eingetragene Lebenspartnerschaft);

BFH, Urteil vom 25. April 2001 - II R 72/00 – a.a.O., 611 f. (nichteheliche Lebensgemeinschaft)). Dieser grundgesetzlich gewährleistete Schutz der Ehe ermöglicht es dem Gesetzgeber, beispielsweise Ehegatten gegenüber Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerrechtlich zu privilegieren (BFH, st. Rspr., vgl. nur Urteil vom 25. April 2001 - II R 72/00 – a.a.O., 612 m.w.N.). Nichts anderes kann für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten, weil es sich hierbei ebenfalls um die Form einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft handelt, die von Verfassungs wegen nicht geschützt ist. Daran ändert auch nichts der Umstand, dass der einfache Gesetzgeber mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz Bestimmungen getroffen hat, die eine rechtliche Angleichung an die Ehe auf der Ebene des Bürgerlichen Rechts bewirken sollen und die in weiten Bereichen den eherechtlichen Regelungen nachgebildet worden sind. Denn der Zweck des Gesetzes liegt im Wesentlichen darin, die Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlicher Partner auf eine rechtlich anerkannte Basis zu stellen. Davon zu unterscheiden ist die hier zu beurteilende Frage, ob den Partnern auch bestimmte steuerrechtliche Privilegien (hier: Steuerklasse I, erhöhter Freibetrag) eingeräumt werden, die an sich Ehegatten vorbehalten sind. Dies ist eine Frage, die der einfache Gesetzgeber zu entscheiden hat, und bei deren Beurteilung ihm – wie dargestellt – ein weiter Entscheidungsspielraum zusteht. Die derzeitige Situation, dass bestimmte steuerliche Privilegien von Ehegatten bislang auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht übertragen worden sind, lässt allerdings einen Verstoß gegen Verfassungsrecht nicht erkennen. Denn eine verfassungsrechtliche Pflicht, die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch (erbschaft)steuerlich mit den Partnern einer Ehe gleich zu stellen, besteht eindeutig nicht. Eine solche Pflicht zur Gleichstellung kann insbesondere nicht mit dem Hinweis auf Artikel 3 Abs. 3 GG begründet werden (so ausdrücklich Bültmann, Steuern und Wirtschaft (StuW), 2004, 131 (133) mit weiteren Nachweisen in Fn. 16). Denn mit einem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zusammenzuleben, beruhte auf der freien Entscheidung des Klägers. Diese Entscheidung wird vom Gesetzgeber respektiert und nicht behindert. Im Gegenteil: Mit der Schaffung des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, einer solchen Partnerschaft auch einen rechtlichen Rahmen zu geben, um so bestehende Nachteile gegenüber der Ehe abzubauen. Es ist für den Senat allerdings nicht ersichtlich, dass die Einräumung von steuerlichen Privilegien, wie die der Steuerklasse I und eines hohen Freibetrags, Rechte des Klägers aus Artikel 3 Abs. 3 GG berühren könnte. Denn die steuerliche Benachteiligung des Klägers beruht nicht auf dem Umstand, dass er

homosexuell ist, sondern hat ihren Grund darin, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz von Artikel 6 Abs. 1 GG stehen, der Kläger – wie dargestellt – an diesem Schutz nicht teilnimmt und auch nicht teilnehmen kann. Schließlich stellt es auch keine von Verfassungs wegen zu beanstandende Ungleichbehandlung des Klägers dar, dass er steuerlich schlechter gestellt wird als ein geschiedener Ehegatte, der gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG der Steuerklasse II angehört. Denn damit will der Gesetzgeber die „Nachwirkungen“ einer Ehe berücksichtigen, die ursprünglich unter dem Schutz des Artikel 6 Abs. 1 GG stand. Dass der Gesetzgeber bei dieser Entscheidung seinen ihm eingeräumten Gestaltungsspielraum im Verhältnis zu nichtehelichen Lebenspartnerschaften oder eingetragenen Lebenspartnerschaften überschritten hätte, ist für den Senat nicht ersichtlich.

Entgegen der Darstellung des Klägers scheidet eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu den beispielhaft angeführten gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in den Niederlanden oder Belgien ebenfalls aus. Zwar führen die dort geschlossenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften auch die Bezeichnung „Ehe“. Allerdings hat allein die Bezeichnung „Ehe“ bei der Bemessung der Erbschaftsteuer keine weitergehenden erbschaftsteuerlichen Konsequenzen und führt insbesondere nicht zu Privilegien gegenüber in der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Lebenspartnerschaften. Denn gemäß Artikel 17 b Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) gehen die Wirkungen einer im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht weiter als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Das deutsche Recht bestimmt also die Höchstgrenze der möglichen Rechtswirkungen (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Artikel 17 b EGBGB Rn. 4). Das zeigt, dass der Gesetzgeber das Problem gesehen hat und eine weitergehende Angleichung von ausländischen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften an die Ehe – trotz der Bezeichnung „Ehe“ – auch steuerlich nicht vorgesehen ist.

Die Nichtberücksichtigung der Steuerklasse I und des erhöhten Freibetrags stellt auch keinen Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG dar. Die verfassungsrechtliche Garantie des Erbrechts lässt es zu, dass der Steuergesetzgeber eine Erbschaftsteuer vorsieht, die den durch den Erbfall beim Erben anfallenden Vermögenszuwachs und die dadurch vermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit belastet. Der Spielraum für den steuerlichen Zugriff auf den Erwerb von Todes wegen findet seine Grenze dort, wo die

Steuerpflicht den Erwerber übermäßig belastet und die ihm zugewachsenen Vermögenswerte grundlegend beeinträchtigt. Die Steuerbelastung darf das Vererben vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Eigentümers nicht als ökonomisch sinnlos erscheinen lassen. Nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt der Gesetzgeber, Inhalt und Schranken des Erbrechts, wobei ihm hierfür eine weitreichende Gestaltungsbefugnis eingeräumt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 – BStBl II 1995, 671 (673 f.) m.w.N.).

Davon ausgehend vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber seine Gestaltungsbefugnis etwa überschritten hätte, indem er steuerliche Privilegien der Ehegatten bei der Steuerklasse und dem Freibetrag nicht auch auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft übertragen hat. Denn die eingeräumten Begünstigungen beruhen maßgeblich auf dem Umstand, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG stehen und das Erbschaftsteuerrecht das sog. „Familienprinzip“ als weitere Grenze für das Maß der Steuerbelastung vorsieht. Dieses Prinzip wird in den vom Kläger angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts auch ausdrücklich so herausgestellt (vgl. Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 – a.a.O., 673; Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl II 1995, 656 (663)). Auf den Schutz von Artikel 6 Abs. 1 GG können sich die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft aber - wie dargestellt - nicht berufen, auch wenn sie durch das Lebenspartnerschaftsgesetz zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet werden.

Schließlich ist für den Senat auch nicht ersichtlich, weshalb durch den Umstand, dass die steuerlichen Privilegien für Ehegatten bislang nicht auf die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft übertragen worden sind, das Recht des Klägers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit betroffen sein könnte. Denn der Kläger kann und konnte die Lebensform wählen, die er seinen Neigungen entsprechend für die richtige hält und hielt. Daran wurde und wird er durch die Steuerklasse I und einen hohen Freibetrag für Ehegatten nicht gehindert, so dass schon nicht erkennbar ist, inwieweit ein Eingriff in eine grundrechtlich gemäß Artikel 2 Abs. 1 GG geschützte Position vorliegen soll.

Fehler bei der Berechnung der Erbschaftsteuer durch den Beklagten im Übrigen sind vom Kläger nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich.

Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass die hilfsweise beantragte Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das BVerfG gemäß Artikel 100 GG nicht in Betracht kommt, weil der Senat – wie dargestellt – keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der streitgegenständlichen Norm des § 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG hat.

Auch besteht für die ebenfalls hilfsweise beantragte Aussetzung des Verfahrens, um eine Vorabentscheidung des EuGH zur Frage der Vereinbarkeit von Artikel 17 b Abs. 4 EGBGB mit Artikel 21 EU-Grundrechtscharta einzuholen, kein Raum. Dies schon deshalb nicht, weil die Vorschrift ersichtlich die Rechte einer im Ausland (z. B. Niederlande) eingegangenen „Ehe“ zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern beschneidet und sie den nationalen Bestimmungen anpasst. Denn durch eine im Ausland geschlossene „Ehe“ sollen den Partnern nicht mehr Rechte eingeräumt werden als die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz erhalten. Allenfalls ausländische Paare werden durch die Regelung überhaupt beschwert und nicht der Kläger, der eine nach nationalem Recht zulässige Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 135 Abs. 1 FGO.

Der Senat hat die Revision gemäß § 115 FGO nicht zugelassen, weil ein Grund hierfür weder vorgetragen noch ersichtlich ist. Zum einen ist die Frage der steuerlichen Gleichstellung von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Ehegatten in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt. Bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft handelt es sich um nichts anderes als eine besondere Form der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so dass die Rechtsprechung ohne weiteres übertragen werden kann. Dafür bedarf es nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Im Übrigen hält der Senat die angegriffene Bestimmung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG für eindeutig keiner anderen Auslegung zugänglich.